

Stand: 23.04.2024 03:46:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/532

"Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten  
Badewannen-Mordfall"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/532 vom 22.02.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1791 des VF vom 14.03.2024



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration mit Aussprache über das Strafverfahren im sogenannten Badewannen-Mordfall zu berichten, das, nachdem der Angeklagte 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß, nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens durch Urteil des Landgerichts München I am 07.07.2023 mit einem Freispruch endete. Dabei sind Antworten insbesondere auf folgende Fragen zu geben:

- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Freispruch des Angeklagten mit Blick auf die Arbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) in den Strafverfahren zum „Badewannen-Mordfall“ seit dem 28.10.2008 und im Wiederaufnahmeverfahren seit 2019?
- Inwiefern haben die beteiligten Staatsanwaltschaften mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Strafverfahren seit 2008 und im Wiederaufnahmeverfahren gemacht haben? Welche Konsequenzen haben die beteiligten Staatsanwaltschaften daraus gezogen?
- Inwiefern hat die Polizei mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Ermittlungsverfahren gemacht hat? Welche Konsequenzen hat die Polizei daraus gezogen?
- Wie bewertet die Staatsregierung, dass der 2008 hinzugezogene Rechtsmediziner zunächst von einem Haushaltsunfall des verstorbenen Tatopfers ausgegangen ist, dann aber nach einer Tatortbegehung mit der Polizei seine Einschätzung änderte und gutachterlich feststellte, dass die Verletzungen des Opfers durch Gewalteinwirkungen entstanden sein müssen? Welche Rolle spielten dabei die beteiligten Staatsanwaltschaften sowie die polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler?
- Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass im ersten Strafverfahren vor dem Landgericht München II (Hauptverhandlung vom 25.11.2009 bis 12.05.2010) die 1. Strafkammer als Schwurgericht, ohne die Verteidigung zu informieren, die Bezugstat ausgetauscht hatte, nachdem sich das von der Anklage unterstellte Motiv Habgier (wonach der Angeklagte das Opfer bestohlen hätte) nicht hatte beweisen lassen, sodass nunmehr von einem Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten ausgegangen wurde? Welche Rolle spielte für diesen Vorgang, der später auch im Jahr 2011 zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof (BGH) führte, die am Verfahren beteiligte Staatsanwaltschaft? Ging der Austausch der Bezugstat bzw. des Tatmotives (Streit statt Unterschlagung) auf eine Initiative der beteiligten

Staatsanwaltschaft zurück? Welche Indizien bzw. Beweise lagen der Staatsanwaltschaft hierzu vor? Ist dieser Austausch des den Ermittlungen zugrundeliegenden Tatmotivs, wie in diesem Fall geschehen, nach Ansicht der Staatsregierung ein übliches kriminalistisches bzw. strafprozessuales Vorgehen in Bayern?

- Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass das Landgericht München II nach der Zurückverweisung durch den BGH im zweiten Strafverfahren gegen den Angeklagten in seinem Urteil vom 17.01.2012 erneut davon ausging, dass dem vermeintlichen Mord in der Badewanne ein Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten vorausging? Wie bewertete die beteiligte Staatsanwaltschaft dieses Tatmotiv in ihrer Anklage sowie während des Prozesses und welche Indizien lagen der Staatsanwaltschaft dafür vor?
- Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des vom Angeklagten beantragten Wiederaufnahmeverfahrens im Jahr 2022 trotz des Vorliegens neuer Beweismittel (u. a. Computersimulation des Sturzes und thermodynamisches Gutachten), die letztendlich auch zum Freispruch 2023 geführt haben, beantragt hatte, die Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet zu verwerfen (vgl. das Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 22.7.2022)?
- Welche Berichte gab es zu diesem Fall von der zuständigen Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft und/oder an das Staatsministerium der Justiz, insbesondere im Wiederaufnahmeverfahren, und wie haben die Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Staatsministerium der Justiz jeweils auf diese Berichte reagiert?
- Sieht die Staatsregierung Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen bei den beteiligten Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbeamtinnen und -beamten der Polizei bzw. wurden entsprechende Konsequenzen bereits gezogen?
- Was unternehmen Staatsregierung und Justiz, damit Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz in Bayern aus den Fehlentscheidungen im „Badewannen-Mordfall“ lernt?
- Welchen sonstigen Reformbedarf sieht die Staatsregierung angesichts der fehlerhaften Verurteilung und jahrelangen Inhaftierung des Angeklagten im sogenannten Badewannen-Mordfall?
- Hat der freigesprochene Angeklagte seit seiner Haftentlassung im Sommer 2022 Haftentschädigung beantragt und erhalten?

### **Begründung:**

Mit dem Freispruch wegen erwiesener Unschuld aus tatsächlichen Gründen vom 07.07.2023 schloss das Landgericht München I das Wiederaufnahmeverfahren im sogenannten Badewannen-Mordfall an einer Rentnerin aus Rottach-Egern ab. Für den Angeklagten ██████████, der mehr als 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß, ging damit ein Albtraum zu Ende. Die Rechtsfindung zog sich seit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft München II im Jahr 2009 durch mehrere Instanzen hin. Zweimal war der BGH auf Revision des Angeklagten mit dem Fall befasst.

Nachdem der BGH das erste, im Mai 2010 durch das Landgericht München II verkündete Urteil wegen Mordes aufgehoben und die Sache an das Landgericht München II zurückverwiesen hatte, wurde der Angeklagte im Jahr 2012 durch dasselbe Gericht erneut wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht kam wieder zu der Überzeugung, dass der angeklagte Hausmeister seinem 87-jährigen Opfer bei einem Streit zwei Kopfverletzungen zugefügt und die Frau anschließend, um diese Tat zu verdecken, in ihrer Badewanne ertränkt hätte.

Schon damals (2012) wurden Zweifel an der Rechtsfindung durch die Justiz laut, die in den Medien und der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Diese Zweifel betrafen unter anderem die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft, nachdem sich das von der Anklage unterstellte Motiv der Habgier (da der Angeklagte das Opfer bestohlen hätte) nicht hatte

beweisen lassen, nunmehr von einem Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten ausging, ohne dass dafür Anhaltspunkte vorlagen. Dem folgte das Landgericht. Zudem hinterließ die Urteilsbegründung des Landgerichts im Jahr 2012 viele offene Fragen zum Tathergang und dazu, wie Staatsanwaltschaft und Gericht hier zu ihrer Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gekommen sind.<sup>1</sup> Dagegen wurden sämtliche von der Verteidigung des Angeklagten vorgebrachte Indizien, warum die Rentnerin noch lebte, als der Angeklagte die Wohnung verlassen hatte, nicht für überzeugend erachtet. Insbesondere ließ auch die beteiligte Staatsanwaltschaft nicht locker, sodass sich die Frage stellt, ob sie ihrer Aufgabe ordnungsgemäß nachgekommen ist, die auch darin besteht, im Strafprozess den Angeklagten entlastende Umstände zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der vom Angeklagten im Jahr 2019 gestellt wurde, wurde erst nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München infolge einer sofortigen Beschwerde der Strafverteidigung für zulässig erklärt. Die beteiligte Staatsanwaltschaft hatte sich geweigert, die 2019 durch die Strafverteidigerin vorgelegten neuen Gutachten (v. a. thermodynamisches Gutachten und Sturzgutachten) und Zeugenaussagen als neue Beweismittel anzuerkennen. Dem schloss sich das Wiederaufnahmegericht offenbar an. Diese neuen Beweismittel haben aber letztendlich das Landgericht München I im Sommer 2023 davon überzeugt, dass der Angeklagte sich zum angeblichen Tatzeitpunkt nicht in der Wohnung der verstorbenen Rentnerin befand und vielmehr ein Sturz des Opfers in die Badewanne der Grund für das Versterben war.

Am Ende dieser langen Prozessgeschichte steht nicht nur die Erkenntnis, dass es sich nicht um eine Gewalttat, sondern um einen Unfall gehandelt haben muss. Es bleibt außerdem in der öffentlichen Wahrnehmung der Anschein, dass ein Irrtum der Justiz für die beteiligte Staatsanwaltschaft sowie die Richterinnen und Richter der Tatsacheninstanz ausgeschlossen war.

Daher bedarf der sogenannte Badewannen-Mordfall der Aufarbeitung durch Beantwortung der genannten Fragen im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration. Im Mittelpunkt soll dabei das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden stehen, allen voran der beteiligten Staatsanwaltschaften.

---

<sup>1</sup> Siehe zum Bsp. Süddeutsche Zeitung vom 20.1.2012, Ein Sturz - aber warum? veröffentlicht unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/nach-dem-urteil-im-badewannen-mord-ein-sturz-aber-warum-1.1261518>



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl  
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/532

**Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten  
Badewannen-Mordfall**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass im 1. Absatz die Formulierung „und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration mit Aussprache“ gestrichen wird.

Berichterstatter: **Toni Schuberl**  
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 6. Sitzung am 14. März 2024 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende